

**Bekanntmachung des Schulverbandes Allershausen****I.
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Allershausen
für das Jahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt wird in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.450.430,00 EUR** und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **106.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für die Grundschule „Allgemein“ auf **538.230,00 EUR**, für die Mittelschule „Allgemein“ auf **452.640,00 EUR**, für die Grundschule „Schülerbeförderung“ auf **52.800,00 EUR** und für die Mittelschule „Schülerbeförderung“ auf **156.780,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).
- Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ erfolgt nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler. Zum 1. Oktober 2019 besuchten 395 Schüler die Verbandsschule. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Allgemein“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Schüler für die Grundschule **2.330,00 EUR** und für die Mittelschule **2.760,00 EUR**.
- Die Berechnung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ erfolgt gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.10.2002 abweichend zu Art. 9 Abs. 7 BaySchFG (hier: Punkt 2) nach den Schülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler). Zum 1. Oktober 2019 hatten 209 Schüler einen Beförderungsanspruch. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage „Schülerbeförderung“ nach dieser Schülerzahl beträgt der Kopfbetrag je Fahrschüler für die Grundschule **704,00 EUR** und für die Mittelschule **1.170,00 EUR**.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben wird auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft

Allershausen, 15.04.2020
Schulverband Allershausen

Popp
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht, vergl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO.